



Brüssel, den 30. September 2015
(OR. en)

11930/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0164 (NLE)

VISA 275
COEST 267

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11250/15 VISA 244 COEST 236 + ADD1 (COM(2015) 375 final)
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkts

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Juli 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung (Dok. 11250/15 VISA 244 COEST 236 + ADD 1) vorgelegt.
2. Nach Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Visa" in ihrer Sitzung vom 2. September 2015 ist der Vorsitz zu dem Schluss gelangt, dass Einvernehmen darüber herrscht, den Text des Entwurfs eines Ratsbeschlusses zusammen mit seinem Anhang an die Direktion "Qualität der Rechtsetzung" zur Überarbeitung in rechtlicher und sprachlicher Hinsicht zu übermitteln, damit der Rat ihn auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann.

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates und sein Anhang (Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung) sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 11770/15 VISA 267 COEST 363 wiedergegeben.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, den Rat zu ersuchen, dass dieser den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 11770/15 VISA 267 COEST 363 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.